



Stadt Norden

Bebauungsplan Nr. 92 „Hafen Norddeich“ 1. Änderung

Auswertung der Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
(mit Schreiben vom 27.03.2012, Frist bis zum 20.4.2011, Erörterungstermin am 02.04.2012)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Agentur für Arbeit	Fehlanzeige	
2	Arbeitskreis Umweltschutz Norden Ostfriesland 19.04.2012	Die vorgesehene Fläche für die Firma DONG wird z. Z. als Lagerfläche für Baggermaterial aus dem Wattenmeer genutzt. Lt. Aussage der Landesbehörde ist eine neue Fläche noch nicht in Aussicht. Deshalb gibt es Vorstellungen, das Baggermaterial in geeigneten Flächen im Wattenmeer zu verklappen. Dieses Vorhaben ist abzulehnen, da Sandverklappungen erhebliche Auswirkungen auf die Benthogemeinschaft mit deutlichen Änderungen der Besiedlung nach sich zieht.	Das bisherige Spülfeld ist nicht notwendiger Bestandteil des Unterhaltungsbaggerkonzeptes des Niedersachsen Ports. Für die Unterhaltungsbaggern aus den Häfen Norddeich und Norderney stehen alternative Klappstellen zur Verfügung, die noch Kapazitäten aufweisen. Die Spülfelder wurden nur noch gelegentlich für Sandspülungen genutzt, um den Sand für mittlerweile abgeschlossene Baumaßnahmen zu vermarkten. Die Unterbringung des ausschließlich sandigen Baggerguts erfolgt nach Aussage der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in wirtschaftlicher Nähe zum Baggerort innerhalb des Wattgebietes. Dies wird auch den Anforderungen des NLWKN und der Nationalparkverwaltung gerecht, die vor der Durchführung von Baggerungen und der Baggergutunterbringung fachlich zu beteiligen sind. Des Weiteren wird damit auch einer grundsätzlichen Zielsetzung aus geomorphologischer und naturschutzfachlicher Sicht Rechnung getragen, das gebaggerte Material im System zu belassen. Durch den Wegfall der Spülfelder sind daher keine relevanten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu erwarten.

ANLAGE 1.1



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Arbeitskreis Umweltschutz	Es ist vorgesehen, auf dem Dach des Gebäudes einen Hubschrauberlandeplatz einzurichten. Die damit verbundene Geräuschemission hat besonders bei Start- und Landevorgängen eine erhebliche Auswirkung auf brütende, rastende, fressende oder ruhende Limikolen im angrenzenden Nationalpark Wattenmeer. Die Anzahl der Start und Landungen wird sich bei Ausdehnung der Off-Shore Windkraftwerke erhöhen und sukzessive werden die Vögel die Brut- und Rastplätze verlassen. Gerade dieser gerade noch ruhige und touristisch bzw. industriell kaum genutzte Bereich Norddeichs wird von den Touristen gerade wegen der Vogelwelt zur ornithologischen Beobachtung aufgesucht. Dieser wichtige „Schulungslehrpfad“ würde unwiederbringlich verloren gehen. Diese Beeinträchtigungen sind mit den Schutzziele des Nationalparks nicht vereinbar. Siehe Peter Süßbeck, Leiter der NLPV: „Niedersachsens Nordseeküste ist seit 1986 Nationalpark. Der Schutz der Zugvögel war von Anfang an ein entscheidendes Kriterium für die Begründung dieses Schutzgebietes. Die Wattgebiete als unersetzliche Nahrungshabitate und Rastplätze von internationaler Bedeutung wurden zum wichtigsten Teil des Nationalparks.“ Die Fa. Dong wird mit eigenen Schiffen die Versorgung der Windparks aufnehmen. Der Tiefgang der Schiffe ist größer als z. Zt. die vorhandene Fahrrinne. Durch natürliche Gegebenheiten verlagern sich die Sandbänke seit Jahren Richtung Osten und die Hafenausfahrt muss in kurzen Abständen durch Baggerungen tideunabhängig gehalten werden. Durch vermehrte Baggerungen würden höhere Mengen an Baggergut anfallen, die im Wattenmeer verklappt werden würden. Dieses kann ohne genaue Angaben der Stellen nur abgelehnt werden, da in diesen Verklappungsgebieten das Wattenmeer ökologisch beeinträchtigt würde.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung eines Hubschrauberlandeplatzes ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Siehe oben Grundsätzlich ist die Bundeswasserstraße im Anschluss an den Hafen Norddeich in einem guten Zustand, so dass die Versorgung der Windparks mit Schiffen möglich ist. Detailabstimmungen zum Versorgungsverkehr sind außerhalb dieses Verfahrens zu regeln. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 bereits ein Sondergebiet „Gewerbe- und Industriehafen“ mit der Zulässigkeit von gebietstypischen Gewerbe- und Hafennutzungen ausgewiesen ist und durch die Bebauungsplanänderung lediglich die überbaubare Fläche vergrößert und der Nutzungskatalog um die der Versorgung eines Offshorewindparks dienende Büro- und Verwaltungsgebäude mit dazugehörigen Stellplätzen und Lagerhallen sowie Lagerplätze erweitert wird.
3	Bund für Umwelt- und Naturschutz	Fehlzanzeige	
4	Chemisches Untersuchungsamt Emden	Fehlzanzeige	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	Deichacht Norden/Entwässerungs verband Norden 13.04.2012	wir wiederholen die im November 2008 grundsätzlich geäußerten und im April 2010 ausführlich dargelegten erheblichen Bedenken dagegen, dass die überbaubare Fläche viel zu nah an den Hauptdeich heran reicht, denn die genau hier in absehbarer Zeit notwendige Deicherhöhung erfordert eine Deichverbreiterung nach außen, also in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein.	Die überbaubare Fläche wurde zurückgenommen. Für das vorhandene Gebäude der Fischereiverarbeitung greift der Bestandsschutz. Zudem wurde folgende textliche Festsetzung aufgenommen: <u>Baugrenzen und bestehende Gebäude:</u> Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleich kommen (gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO). Die Hinweise werden beachtet.
6	Deutsche Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur, Niederlassung Nordwest, 26789 Leer, Jahnstraße 5, Tel. (0491) 88 – 74 35, so früh wie möglich, mindestens 10 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Region Niedersachsen/Bremen 28.03.2012	Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8	EWE Netz 03.04.2012	Die EWE NETZ GmbH betreibt im Bereich der Planungen zwei 20.000 Volt Kabel, die von großer Bedeutung für die Stromversorgung der Insel Nordmeys sind. Es ist daher wichtig, dass die Kabel möglichst in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Sollten Änderungen an den Versorgungsleitungen erforderlich werden, sind diese frühzeitig vor Baubeginn mit uns abzustimmen.	Die Kabeltrassen wurden nachrichtlich übernommen und durch ein Leitungsrecht zugunsten der EWE gesichert.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz	Eine mündliche Stellungnahme wurde bereits am 02.04.2012, bei der Vorstellung der Planungen durch das Planungsbüro NWP abgegeben.	Siehe oben
	Aus Vermerk zur Erörterung am 02.04.2012	Seitens der EWE wird eine Stellungnahme bezüglich Lage und Art von vorhandenen Leitungen auf dem DONG-Gelände nachgereicht. Unter dem geplanten Gebäude verläuft eine Leitung.	Die Leitung verläuft nicht unter dem Neubau, sondern unter einem bestehenden Gebäude.
		Als Anlage erhalten Sie Bestandspläne Strom und Telekommunikation im Maßstab 1:2500 und 1:1000.	Die Pläne werden beachtet.
9	Exxon Mobil GmbH 29.03.2012	Keine Anregungen und Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
10	EON Netz GmbH 03.04.2012	Keine Anregungen und Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
11	LGLN Aurich Katasteramt Norden 12.04.2012	gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung gem. RdErl. d. Nds. SozM vom 08.10.92 (Nds.MinBl. Nr. 38/1992 Seite 1470) Absatz~41.3 weise ich nachrichtlich auf folgendes hin: Die Bescheinigung ist auch bei einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans erforderlich, soweit hierfür Planunterlagen verwendet werden. Die Bescheinigung ist lediglich für den Bereich der Planunterlage, in dem die Änderung oder Ergänzung liegt, anzugeben. Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Zur Beurteilung, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht, ist u.a. ein Feldvergleich erforderlich. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann nach der derzeitigen Sachlage nicht erteilt werden.	Die Hinweise zur Plangrundlage werden berücksichtigt. Die Plangrundlage wurde gegen die Grundlage des Ursprungsplanes Nr. 92, die vom Katasteramt im Jahre 2011 bestätigt wurde, ausgetauscht.
12	Hafengesellschaft Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG Niederlassung Norden	Fehlanzeige	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
13	Handwerkskammer f. Ostfriesland	Fehlzanzeige	
14	Industrie- und Handelskammer 16.04.2012	Keine Anregungen und Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
15	Landesfischerei- verband Weser-Ems	Fehlzanzeige	
16	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. 17.04.2012	anbei die Kopie der Stellungnahme unserer örtlichen Jägerschaft zu dem oben näher bezeichneten Vorhaben. Wir stimmen damit inhaltlich überein. Für eine Unterrichtung über ihre weiteren diesbezüglichen Entscheidungen wären wir Ihnen dankbar.	Die Stellungnahme vom 11.04.2012 wird in die Abwägung eingestellt.
	Schreiben vom 11.04.2012	Gegen das o. g. Vorhaben gibt es seitens der Jägerschaft Norden Einwände. Grundsätzlich ist nicht nachvollziehbar, warum das Verwaltungsgebäude in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark errichtet werden muss. Da nach den vorliegenden Unterlagen lediglich ein Verwaltungsgebäude errichtet werden soll, dürfte das Projekt nach § 34 (3) BNatSchG gar nicht dort errichtet werden, und somit entfallen auch weitere Untersuchungen und Abwägungen zu dem Projekt. Es liegen keine zwingenden Gründe öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art vor, und es gibt mit Sicherheit Alternativen zu diesem Standort. In Anbetracht der heutigen Bürokommunikationsmittel könnte dieses Gebäude an jeder Stelle in Norden gebaut werden. Eine unmittelbare Angrenzung an Hafenanlagen ist nach unserer Auffassung nicht erforderlich. Vielmehr drängt sich, von unserer Seite die Vermutung auf, wenn man sich die zeichnerischen Planungen aus der Presse heranzieht, dass dem Unternehmen ein Gelände mit exponierter Lage zugesprochen wurde. Zumal das Gebäude auf Grund der geplanten Höhe und dem Abstand zu vorhandenen Hafenanlagen diese Vermutung verstärkt. Das Unternehmen würde diese Lage als Imagegewinn für sich nutzen. Es macht sicherlich einen guten Eindruck mit Geschäftspartnern in offenen Büros mit großen Glasflächen vor der weiten offenen Nordsee zu posieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Standortentscheidung für die Betriebsführungszentrale für den Betreiber des Offshore-Windenergieparks ergibt sich aus den Vorgaben der Landesraumordnung, wonach im Hafen Norddeich ausreichende Flächen für ergänzende logistische Funktionen und Dienstleistungen für die Offshore-Windenergienutzung zu sichern sind. Die Windparks haben ihren Standort vor Borkum in der Nordsee. Da der Standort Norddeich günstig gelegen ist, sollen Betrieb, Wartung und Service von der geplanten Betriebsführungszentrale im Osthafen geregelt werden. Der Standort, in dem das Verwaltungsgebäude errichtet werden soll, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 bereits als Sondergebiet „Gewerbe- und Industriehafen“ mit der Zulässigkeit von gebietstypischen Gewerbe- und Hafennutzungen ausgewiesen. Eine Vorbelastung ist somit bereits vorhanden. Durch die Bebauungsplanänderung wird lediglich die überbaubare Fläche vergrößert und der Nutzungskatalog der textlichen Festsetzungen um die der Versorgung eines Offshorewindparks dienende Büro- und Verwaltungsgebäude mit dazugehörigen Stellplätzen und Lagerhallen sowie Lagerplätze erweitert. In Anbetracht der planungsrechtlich bereits zulässigen Nutzungen ergibt sich keine Verschlechterung des Störgrades. Dieser wird im Übrigen durch Emissionskontingente geregelt und stellt sicher, dass die benachbarten Schutzansprüche eingehalten werden.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landesjägerschaft	Sicherlich sind in dem Plangebiet nur geringe Aufkommen von seltenen Vögeln vorhanden. Dieses resultiert mit Sicherheit aus der bisherigen Nutzung. Die Alternativen bei Nichtumsetzung der Planungen wurden ebenfalls in den Planungsunterlagen dargestellt. Das Hauptproblem sehen wir in der Höhe des Gebäudes, welches sich auf Flugbewegungen der vorhandenen Vögel auswirken könnte. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wie auch das beauftragte Planungsbüro darauf kommt, dass es sich bei dem Plangebiet um den optimalen Standort unter Vermeidung zusätzlicher Umweltbelastungen handelt. Es ist nicht untersucht worden welche Alternativstandorte höhere Belastungen für das Unternehmen oder die Umwelt nach sich gezogen hätten. Wir sind der Auffassung, dass das Verwaltungsgebäude an einem Alternativstandort innerhalb der Stadt Norden errichtet werden sollte. Hier würde sich das Gewerbegebiet Leegmoor anbieten, wo sicherlich noch Kapazitäten in dieser Größenordnung vorhanden sind.	Die maximale Gebäudehöhe ist gemäß textlicher Festsetzung auf 15 m ü. NN festgelegt und liegt damit ca. 6 m höher als die Deichlinie. Um die Vogelwelt der östlich anschließenden Wattenmeerflächen zu schützen, sind bei der Bebauung die Hinweise der Nationalparkverwaltung Wattenmeer (Besprechung am 24.03.2012 bei der Stadt, s. Vermerk v. 01.03.2012) zu beachten: - Es sollten so wenig wie möglich Glasflächen nach Osten eingebracht werden. Für die erforderlichen Fensterflächen ist die Verwendung von Streifen geeignet, Vogelkollisionen zu vermeiden. - Die Beleuchtung, auch der Außendeichflächen, ist so zurückhaltend zu gestalten, dass die Vögel nicht in den Lichtbereichen gefangen werden. Der Hafenstandort ist für die Verwaltung der Offshore-Logistik optimal, da im Hafen Norddeich auch die zur Logistik erforderlichen Versorgungsschiffe stationiert werden sollen und dadurch der unmittelbare räumliche Zusammenhang einschließlich kürzester Kommunikationswege sichergestellt ist. Das bisherige Planungsrecht lässt bereits eine Flächenversiegelung zu. Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 zusätzlich zulässige Versiegelung ist geringer, als wenn an anderer Stelle des Stadtgebietes für das Vorhaben ein komplett neues Baugebiet festgesetzt werden würde. Insofern begründet die Planung sowohl unter betrieblichen Aspekten als auch nach dem Gebot zur Vermeidung von Umweltbelastungen den für das Vorhaben optimalen Standort. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
17	Landkreis Aurich 24.04.2012	Zu dem o.a. Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung: • Bezugnehmend zu dem Punkt Flächennutzungsplan (S. 4) der Begründung, ist dieser mit einer Darstellung (Ausschnitt Plandarstellung FNP 2. Ergänzung „Hafen“) zu ergänzen, um die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 aus dem Flächennutzungsplan nachvollziehbar zu machen. • Das unter dem Punkt Gewerbelärm (S. 8) erwähnte Lärmschutzgutachten ist Bestandteil der Begründung. Hinweise: • Seitens des Naturschutzes sind folgende Punkte zu dem Entwurf anzumerken: Die seitens der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ und der Naturschutzbehörde vorgebrachten Hinweise hinsichtlich der Gestaltung der Glasflächen an der Ostseite eines zukünftigen Gebäudes sowie zur Beleuchtung des Bauwerks (S. 8 der Begründung) sind als Teil der Verursacherpflichten gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG als integraler Bestandteil in die Planung zu integrieren. Sie sind auch im Umweltbericht entsprechend abzuarbeiten. Den Ausführungen im Umweltbericht auf S. 20 („Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach den vorliegenden Kenntnissen nicht erforderlich“) sind insofern nicht nachvollziehbar, da ja -wie erwähnt- in der Begründung der Minimierungsaspekt in den beiden genannten Punkten dargestellt wurde. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind im B-Plan nachvollziehbar und konkret zu benennen. Der Verweis auf das „weitere Verfahren“ ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar. • Die Aussagen zum Küstenschutz unter Punkt 3.2.6 der Begründung sind nicht ausreichend. Die Unterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen.	Die Begründung wird um einen Ausschnitt der Flächennutzungsplanänderung ergänzt. Das Gutachten der Firma Zech mit der Bezeichnung LL5553.1/01 und Stand 25.03.2010 kann bei der Stadt Norden eingesehen werden. Das Gutachten wird als umweltrelevante Information im Rathaus der Stadt Norden den Auslegungsunterlagen und der Urschrift beigelegt. Der Umweltbericht wurde entsprechend den Hinweisen überarbeitet. Maßnahmen zum Vogelschutz wurden in den Umweltbericht aufgenommen. Siehe unten Es werden Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen vorgesehen. Die Aussagen zum Küsten- und Hochwasserschutz wurden entsprechend den Hinweisen der Fachbehörden ergänzt.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Aurich	Die Bemessungsstände für alle Hauptdeiche in Niedersachsen werden derzeit in einem Zeitraum von 5 Jahren überprüft. Das Vorsorgemaß, unter Berücksichtigung des Meeresspiegelanstieges, gemäß Erlass des MU sieht eine Überhöhung von 50 cm vor. D.h. es ist davon auszugehen, dass sich der Bemessungswasserstand und damit die Bestickhöhe für Norddeich erhöhen wird. Einige Deichabschnitte weisen jedoch noch ein Unterbestick aus. Ein höherer Deich hat zur Folge, dass der Deichkörper, in gleicher Bauweise und Beibehaltung der Böschungseignung, verbreitert werden muss. In Plangebiet ist eine Verbreiterung wohl nur nach buten hin möglich. Um die Küste vor Schäden durch Sturmfluten und Landverlust zu schützen, ist der hierfür erforderliche Raumbedarf im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die für diesen Bereich geplanten Aktivitäten sollten unbedingt im Vorfeld mit dem NLWKN, der Deichacht Norden und der unteren Deichbehörde des Landkreises Aurich abgestimmt werden. Die Einwände der Deichacht Norden sind zu berücksichtigen. Das im Änderungsverfahren befindliche Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen enthält im Abschnitt 1.4 - Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres- Ziffer 03 Satz 9 folgende Fassung: <u>Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die Möglichkeiten der Risikovororge gegen Überflutungen in die Abwägung einzubeziehen. - Grundsatz -</u> In den künftigen Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz sollen durch angepasste Planung Nutzungen entsprechend ihrer Vulnerabilität gegenüber Überflutung räumlich gesteuert werden oder durch zusätzliche Schutzvorkehrungen Schäden verringert werden. Dies kann auch bedeuten, dass grundsätzlich andere Bauformen gefunden werden und Langfriststrategien für Nutzungsanpassungen entwickelt und fortgeschrieben werden. Festlegungen zur Risikovororge sollen Planungen oder Entwicklungen nicht verhindern, sondern unter den gegebenen Umständen ermöglichen.	Siehe unten Die überbaubare Fläche im Südosten wurde zur Sicherung einer möglichen Deichverbreiterung zurückgenommen. Zudem wurde zum Hochwasserschutz eine Mindesthöhe für bauliche Anlagen festgesetzt. Die betreffenden Behörden wurden am Verfahren beteiligt; die Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Die Hinweise zur Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Siehe oben



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Aurich	• Neben einer Erhöhung des Gebäudes bitte ich zu dem Thema Hochwasserschutz noch um weitere vorsorgende Maßnahmen, welche ergriffen werden sollen. • Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 1600 l/min, bzw. 96 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Norden vorzuhalten.	Die Aussagen zum Küsten- und Hochwasserschutz wurden entsprechend den Hinweisen der Fachbehörden ergänzt. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.
18	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nds. e.V.	Fehlanzeige	
19	NABU Altkreis Norden	Fehlanzeige	
20	Naturschutzverband Niedersachsen e.V.	Fehlanzeige	
21	Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtsch., Küsten- und Naturschutz Aurich 19.04.2012	im Plangebiet ist aufgrund der vorgesehenen Nutzungen und der hohen geplanten Versiegelung des Areals belastetes Niederschlagswasser zu erwarten. Aus gewässerkundlicher Sicht bestehen Bedenken zu den Planungen wegen möglicher Verschmutzungseinträge in das Hafenwasser/Küstengewässer. In diesem Zusammenhang empfehle ich, vor Einleitung ins Hafenbecken eine Regenwasserbehandlung vorzusehen (ATV-DVWK M 153). Es ist zudem sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Überflutungsbereichen gelagert werden. Hier weise ich darauf hin, dass ein ausreichender Hochwasserschutz zu gewährleisten ist und die Höhe des Schutzdammes bzw. -deiches mindestens eine Höhe von +5,50 m NN erreichen muss. Des Weiteren ist sicherzustellen, das ggf. erforderliche Steg- und Slipanlagen so errichtet und betrieben werden, dass keine Gewässerbelastungen zu besorgen sind. Im Zuge der Bauleitplanung werden die Spülfelder aufgegeben und überplant. Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich gewässerneutrale Baustoffe für die Verfüllung vorgesehen werden.	Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen und beachtet.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung NLWKN Aurich	Im Zuge der Bauleitplanung werden die Spülfelder aufgegeben und überplant. Es ist darauf zu achten, dass ausschließlich gewässerneutrale Baustoffe für die Verfüllung vorgesehen werden. Hinweis als Träger öffentlicher Belange: Ich bitte bei der baulichen Entwicklung des Plangebietes zu berücksichtigen, dass zurzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von anstehenden Deichbaumaßnahmen (Hauptdeich) Flächen im Bereich des südöstlichen Bebauungsplangebietes benötigt werden.	Die überbaubare Fläche wurde zurückgenommen. Für das vorhandene Gebäude der Fischereiverarbeitung greift der Bestandsschutz. Zudem wurde folgende textliche Festsetzung aufgenommen: <u>Baugrenzen und bestehende Gebäude:</u> Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleich kommen (gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO). Die Anregung wird berücksichtigt.
22	Nds. Landesbetrieb f. Wasserwirtsch., Küsten- u. Naturschutz Norden Telefonat vom 03.04.2012	Herr Koldewey vom NLWKN schlägt vor, zur max. Höhenbegrenzung auch eine Mindesthöhe von ca. 6,00 m festzusetzen, um das Vorhaben vor Hochwasser zu schützen.	
23	Nds. Umweltministerium	Fehlanzeige	
24	Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen und Schifffahrtsverwaltung Ref.45	Fehlanzeige	
25	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Aurich 16.04.2012	Keine Anregungen und Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
26	Oldenburg.- Ostfriesischer Wasserverband 12.04.2012	In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsanlagen des OÖWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Ripken von der zuständigen Betriebsstelle in Marienhof, Telefon: 04942 910-211 in der Örtlichkeit angeben lassen.	Die Hinweise werden beachtet. Die Hauptversorgungsleitungen liegen nach den vorliegenden Leitungsplänen außerhalb der überbaubaren Flächen.
27	Ostfriesische Landschaft, Arch. Forschungsstelle 11.04.2012	gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), f 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf der Planzeichnung sind bereits Hinweise zum Denkmalschutz enthalten.
28	Polizeiabschnitt des Landkreises Aurich 10.04.2012	Keine Anregungen und Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
29	Samtgemeinde Hage 16.04.2012	Keine Anregungen und Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen
30	Gemeinde Juist	Fehlanzeige	
31	Gemeinde Krummhörn	Fehlanzeige	
32	Stadt Norderney	Fehlanzeige	
33	Samtgemeinde Brookmerland	Fehlanzeige	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
34	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden	vom Vorentwurf zur 1. Änderung des o. a. Bebauungsplanes Nr. 92 habe ich Kenntnis genommen. Der Entwurf-Begründung ist zu entnehmen, dass das Hamburger Unternehmen „Dong Energie Renewables“ plant, für einen Windpark in der Nordsee die Betriebsführungszentrale Deutsche Bucht im Norddeicher Osthafen zu errichten und zu betreiben. Dafür ist die Nutzung der knapp 3 ha großen bisher als Spülfeld genutzten Fläche für Infrastruktur, Verwaltungsgebäude, Lagerhaus, Parkplätze und dauerhafte Pontons vorgesehen. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des genannten Vorhabens geschaffen werden. U. a. ist beabsichtigt, für den Änderungsbereich unter Beachtung von Grenzabständen eine flächendeckende überbaubare Fläche im SO 3 auszuweisen. Die Aussage in den Kapiteln 3.2.3 zum „Gewerbelärm“ und 4.4 zu „§ 4 Lärmkontingente“, dass von Seiten der Stadt Norden vorgeschlagen wird, die Teilflächen 12 bis 14 zu einer Teilfläche zusammen zu fassen, habe ich gestern mit ihnen fermündlich erörtert. Sie teilten mir mit, dass die ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, in der Zwischenzeit den schalltechnischen Bericht Nr. LL5553.1/01 vom 25.03.2010 im Hinblick auf die neuen Planungen ergänzend betrachtet hat und dass eine Zusammenlegung der Teilflächen 12 bis 14 daraus nicht resultiert. Im Rahmen der Gewerbelärmuntersuchung im Jahre 2010 ist eine Emissionskontingentierung des damaligen Plangebietes nach DIN 45691 vorgenommen worden. Ich gehe davon aus, dass im Rahmen dieser Änderung eine Überprüfung bzw. ggf. eine Anpassung der Emissionskontingentierung derart erfolgt ist, dass im Umfeld des Änderungsgebietes bei Einhaltung der ermittelten Werte keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen auftreten können. Somit bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Planvorentwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Unter Hinweis auf Nr. 38.2 VV-BauGB vom 02.05.1988 (Nds. MBl. S. 547) wird um Übersendung einer Nebenaufertigung Ihrer Entscheidung bzw. der rechtskräftigen Planunterlagen einschl. Begründung gebeten.	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Kontingentierung der Teilflächen 12, 13 und 14 kann nach Prüfung durch den Lärmgutachter bestehen bleiben. Im Umfeld des Änderungsgebietes treten bei Einhaltung der ermittelten Werte keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen auf. Die Stellungnahme wird somit berücksichtigt. Der Hinweis wird beachtet.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
35	Verwaltung des Nationalparks Nieders. Wattenmeer 04.04.2012	die Nationalparkverwaltung verzichtet auf eine schriftliche Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden. Statt dessen verweise ich auf die von mir am 3.4.2012 mündlich vorgebrachten Punkte. Auch wenn es nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, bekräftige ich noch einmal die Auffassung der Nationalparkverwaltung, dass durch einen Hubschrauberlandeplatz an der in Rede stehenden Stelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes V01 zu erwarten ist.	s.u.
	Aus Vermerk zur Erörterung am 02.04.2012	Seitens der Nationalparkverwaltung wird signalisiert, dass bei Beibehaltung eines Hubschrauberplatzes wegen der dadurch hervorgerufenen Störungen das Bauvorhaben abgelehnt wird. Gegen den Gebäudekomplex bestehen keine Bedenken, wenn man architektonisch die von der Nationalparkverwaltung vorgelegten Vorschläge für die Ansichten berücksichtigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung eines Hubschrauberlandeplatzes ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Nach den Anregungen der Nationalparkverwaltung sind folgende Hinweise zu beachten: - Bei den Gebäuden sollen im Hinblick auf den Kollisionsschutz für Vögel so wenig wie möglich Glasflächen nach Osten eingebracht werden. Für die erforderlichen Fensterflächen ist die Verwendung von Streifen geeignet, Vogelkollisionen zu vermeiden. - Die Beleuchtung, auch der Außendeichflächen, ist so zurückhaltend zu gestalten, dass die Vögel nicht in den Lichtbereichen gefangen werden. Die angeregten Vorschläge für die Ansichten in Bezug auf den Vogelschutz sind bereits in der Begründung enthalten.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Fortsetzung Verwaltung des Nationalparks Nieders. Wattenmeer	Im Hinblick auf den Brutvogel- und Gastvogelschutz sollen noch geeignete Bauzeiten genannt werden.	- Zum Schutz der in den östlich anschließenden Flächen des Nationalparks brütenden Vögel sollen die beim Bau gegebenenfalls notwendigen lärm- und erschütterungsintensiven Maßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeiten (Anfang März bis Mitte Juli) gelegt werden. - Die Empfindlichkeiten von Gastvögeln gegenüber wenig lärm- und erschütterungsintensiven Arbeitsabläufen sind relativ gering. Konfliktarme Zeiträume für Gastvögel gegenüber z.B. Rammungen liegen außerhalb der Durchzugs- Mauser- und Winterrastzeiten von Mitte Mai bis Mitte Juli und überschneiden sich mit den empfindlichen Vogelbrutzeiten (s.o.). Insofern eröffnet sich für die Gastvögel kein spezielles Zeitfenster, in der die störintensiven Baumaßnahmen zu konzentrieren sind. Vielmehr gilt allgemein die Maßgabe, die erschütterungs- und lärmintensiven Baumaßnahmen möglichst zeitkompakt durchzuführen. Weitere für Gastvögel konfliktarme Zeiträume können sich artspezifisch je nach Tagesrhythmus der Tiere und dem Verlauf der Tide ergeben. Die auf der nachgeordneten Umsetzungsebene in der Bauphase für den EU-Vogelschutz im Wattenmeer zu berücksichtigenden Bauzeiten sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen.
36	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH 04.04.2012	Das Plangebiet liegt in unserem Strom- und Gasversorgungsgebiet. Eine Versorgung des Plangebietes mit Strom erfolgt aus der vorhandenen Transformatorenstation „Osthafen“. Die Gasversorgung kann aus dem vorhandenen Netz erfolgen. Gegebenenfalls muss das vorgelagerte Netz verstärkt werden. Im Übrigen bitten wir bei Tiefbaumaßnahmen um Berücksichtigung der vorliegenden Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH –Stadtwerke Norden– inklusive der Anlage 1, welche mit Datum vom 15.06.2009 aktualisiert wurde und damit ihre allgemeine Gültigkeit für Arbeiten innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Norden hat. Weitere Anregungen können vor hier aus nicht gegeben werden. Bedenken bestehen nicht.	Die Hinweise werden beachtet und in die Begründung übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.